

Gemeinde Jettingen

Landkreis Böblingen

Richtlinien der Gemeinde Jettingen
über Ehrungen verdienter Persönlichkeiten
- Ehrungsrichtlinien -

Der Gemeinderat der Gemeinde Jettingen hat in seiner Sitzung am 05.04.2005 folgende **Richtlinien über Ehrungen verdienter Persönlichkeiten** durch die Gemeinde Jettingen beschlossen:

§ 1
Ehrungsvoraussetzungen

Die Gemeinde Jettingen ehrt Persönlichkeiten, die sich in herausragendem Maße um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde und das ihrer Bevölkerung besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrung erfolgt für persönliche Leistungen und persönliches Engagement im sozialen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und ehrenamtlichen Bereich.

§ 2
Arten der Ehrung

Als Zeichen dankbarer Würdigung für besondere und herausragende Verdienste nimmt die Gemeinde Jettingen folgende Auszeichnungen vor:

- ⇒ Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Jettingen (§ 3)
- ⇒ Verleihung der Bürgermedaillen der Gemeinde Jettingen (§ 4)
- ⇒ Sonstige Ehrungen (§ 5)

Die jeweiligen Ehrungen können bei Vorliegen der Voraussetzungen unabhängig voneinander verliehen werden.

§ 3
Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Nach § 22 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg kann die Gemeinde Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes stellt die höchste Ehrung und Auszeichnung dar, die von der Gemeinde vergeben werden kann. Von der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes sollte daher nur in äußerst seltenen Fällen und nur bei wirklich begründetem Anlass Gebrauch gemacht werden. Verdienten Persönlichkeiten das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, ist ein althergebrachtes Recht der Gemeinden. Die Formulierung, "die sich besonders verdient gemacht haben", ist in erster Linie so zu verstehen, dass der oder die zu Ehrende in einer ganz besonderen, eindeutigen und unmittelbaren Beziehung zur Gemeinde steht oder stand. Der Begriff "Personen" besagt, dass das Ehrenbürgerrecht nicht nur an Bürger und Einwohner, sondern auch an Bürger und Bürgerinnen anderer Gemeinden und auch an Ausländer/innen verliehen werden kann.

- (3) Zuständig für die Verleihung und den Entzug des Ehrenbürgerrechtes ist ausschließlich der Gemeinderat, der darüber in nichtöffentlicher Sitzung befindet. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 tel der Mitglieder des Gemeinderats.
- (4) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird eine besonders gestaltete Ehrenbürgerurkunde gefertigt, die dem Ehrenbürger in würdiger und feierlicher Form vom Bürgermeister zu überreichen ist.

§ 4 Verleihung der Bürgermedaillen

- (1) Die Verleihung von Bürgermedaillen der Gemeinde Jettingen erfolgt in den Stufen
 - ⇒ Bürgermedaille in Silber
 - ⇒ Bürgermedaille in Gold
- (2) Die Bürgermedaillen werden an Persönlichkeiten verliehen, die mit ihren herausragenden Leistungen und ihrem großen persönlichen Engagement beispielhaft Bürgersinn und Leistungsbereitschaft bewiesen und dadurch besondere Verdienste um die Gemeinde Jettingen und um ihre Einwohner erworben haben oder die in sonstiger Weise eng mit der Gemeinde verbunden sind.
- (3) Für die Verleihung der "Bürgermedaille in Silber" kommen neben den allgemeinen Ehrungsvoraussetzungen insbesondere Personen in Betracht, die
 - ⇒ mindestens 20 Jahre ehrenamtlich als Gemeinderat tätig waren,
 - ⇒ mindestens 20 Jahre ehrenamtlich und in herausragender Funktion in Vereinen, Organisationen, Kirchen und sozialen Einrichtungen tätig waren,
 - ⇒ sich in sonst einem Ehrenamt in besonderer Weise mindestens 20 Jahre für das Wohl der Allgemeinheit, für Mitmenschen und für die Gemeinschaft mit Aktivitäten/Projekten eingesetzt haben,
 - ⇒ sich um die Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur und eine dahingehende positive Entwicklung der Gemeinde Jettingen Verdienste erworben haben.
- (4) Für die Verleihung der "Bürgermedaille in Gold" kommen neben den allgemeinen Ehrungsvoraussetzungen insbesondere Personen in Betracht, die
 - ⇒ mindestens 30 Jahre ehrenamtlich als Gemeinderat tätig waren,
 - ⇒ mindestens 30 Jahre ehrenamtlich und in herausragender Funktion in Vereinen, Organisationen, Kirchen und sozialen Einrichtungen tätig waren,
 - ⇒ sich in sonst einem Ehrenamt in besonderer Weise mindestens 30 Jahre für das Wohl der Allgemeinheit, für Mitmenschen und für die Gemeinschaft mit Aktivitäten/Projekten eingesetzt haben,
 - ⇒ sich um die Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur und eine dahingehende positive Entwicklung der Gemeinde Jettingen Verdienste erworben haben.
- (5) Der Besitz des Bürgerrechts ist nicht Voraussetzung für die Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde Jettingen.
- (6) Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Bei der Verleihung ist in Betracht zu ziehen, dass der besondere Wert dieser Auszeichnung mit ihrer Seltenheit zusammenhängt. Der Beschluss über die Verleihung bedarf der Mehrheit von 2/3 tel der Mitglieder des Gemeinderats.
- (7) Die Bürgermedaille der Gemeinde Jettingen wird vom Bürgermeister in würdigem, dem Anlass entsprechenden Rahmen feierlich übergeben. Mit ihrer Aushändigung geht die Bürgermedaille in das Eigentum des/der Geehrten über. Eine Rückgabepflicht der Hinterbliebenen besteht nicht. Die Verleihung wird durch eine vom Bürgermeister unterschriebene Urkunde bezeugt, die den Namen und eine kurze Würdigung der Verdienste des Ausgezeichneten sowie das Datum des

Gemeinderatsbeschlusses über die Verleihung enthält. Die Urkunde wird mit der Medaille überreicht.

§ 5
Sonstige Ehrungen

- (1) Bürger, Einwohner und andere Personen, die nach Auffassung des Gemeinderats oder des Bürgermeisters einer besonderen Ehrung würdig sind, bei denen die Ehrungsvoraussetzungen nach § 3 oder § 4 aber nicht vorliegen oder keine Anwendung finden, können vom Bürgermeister in sonst geeigneter Form geehrt werden.
- (2) Sonstige Ehrungen können auch Vereinen, Organisationen und Institutionen zuteil werden.

§ 6
Rechtliche Hinweise

Diese Ehrungsrichtlinien begründen keine unmittelbaren Rechtsansprüche und haben keine Rechtswirkung nach außen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung durch die Gemeinde Jettingen besteht grundsätzlich nicht. Die Gemeinde Jettingen behält sich in jedem Fall eine sorgfältige und gründliche Prüfung der Voraussetzungen und Umstände vor, die in begründeten Fällen zu einer Ehrung führen können. Die endgültige Entscheidung über eine Ehrung nach den §§ 3 bis 5 trifft in jedem Fall der Gemeinderat, der darüber in nichtöffentlicher Sitzung befindet.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Ehrungsrichtlinien treten am 01. Mai 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten vom 08.09.1983 außer Kraft.

Hans-Michael Burkhardt
Bürgermeister